

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 37 vom 15. Januar 2002

Der Petitionsausschuss hat am 15. Januar 2002 die nachstehend aufgeführten s e c h s Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petition wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/128	Minderung eines Kindergartenbeitrages	Die Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen bestimmt, dass nach Ermittlung der positiven Einkünfte nur die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Weitere beitragsmindernde Tatbestände sind nicht gegeben. Jedoch besteht die Möglichkeit in besonders gelagerten Einzelfällen eine Härtefallregelung anzuwenden. Danach kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn besondere wirtschaftliche Gründe (z. B. starke Verschuldung) oder pädagogische Gründe (z. B. eingeleitete Erziehungshilfemaßnahmen) vorhanden sind. Auf Bitte des Petitionsausschusses hat sich der freie Träger des betreffenden Kindertagesheimes bereiterklärt, eine Härtefallprüfung vorzunehmen, wenn die Petenten die entsprechenden Nachweise vorlegen.
L 15/180	Sonderregelung zur Park-erleichterung für Menschen mit eingeschränktem Bewegungsradius (Morbus Crohn und Colitis ulcerosa)	Eine generelle Sonderregelung für alle Betroffenen kommt zwar sowohl aus der Sicht des Gesundheitsressorts als auch des Bauressorts nicht in Betracht. Nach der heute bestehenden Rechtslage besteht jedoch jederzeit die Möglichkeit, eine einzelfallbezogene Ausnahme-genehmigung zu beantragen. In begründeten Einzelfällen wird dem Begehren auch entsprochen.
L 15/191	Rechtsmittelbelehrungen in Entscheidungen der Amtsgerichte	In Bremen hat die amtsgerichtliche Praxis bereits nach Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 1995 begonnen, organisatorische und EDV-technische Vorkehrungen zu treffen, um bereits vor einer entsprechenden gesetzlichen Regelung in bestimmten Fällen Rechtsmittelbelehrungen zu erteilen, auch wenn diese noch nicht verpflichtend vorgesehen sind.
L 15/193	Fragen zur Zuständigkeit des Integrationsamtes	Der Petent hat eine ausführliche Antwort erhalten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/186	Beschwerde über die Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt	Die vom zuständigen Sozialzentrum vorgenommene Kürzung ist nicht zu beanstanden. Sie ist ausschließlich auf das Verhalten des Petenten zurückzuführen. Dem Petenten wird dringend empfohlen, auch in seinem eigenen Interesse die Hilfsangebote des zuständigen Sozialzentrums in Zusammenarbeit mit der BAG zukünftig wahrzunehmen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/194	BfA-Rente bei langen Auslandsaufenthalten	Die Petition betrifft eine Bundesbehörde.